



zu Drs. Nr. 177/14

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 16.12.2014

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Kostenermittlung und Ingenieurhonorar

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Kostenermittlung und Ingenieurhonorar

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Die unterschiedlichen Kostenermittlungsarten, die während der Durchführung eines Ingenieurauftrages erstellt werden müssen, haben einen engen Zusammenhang mit

- der Wahl der Vergabeart und der evtl. Aufhebung eines Vergabeverfahrens
- dem Honorar des Ingenieurs (Kostenberechnung)
- und der Entscheidung über die Durchführung einer Maßnahme

Insoweit sind sie in vielerlei Hinsicht von großer Relevanz für die weiteren Entscheidungen bei Baumaßnahmen. Innerhalb dieses Beitrages soll schwerpunktmäßig auf die Entwicklung der Kosten im Zusammenhang mit dem Ingenieurhonorar eingegangen werden und in einem weiteren Schritt die vertragliche Fassung in Bezug auf die jeweils geltende HOAI beurteilt werden.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Die Kostenermittlungsarten

Im Rahmen der HOAI (Stand 2013) gibt es in den unterschiedlichen Leistungsphasen verschiedene Kostenermittlungsarten und -kontrollen, die für den Bereich Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen wie folgt festgelegt sind:

- **Kostenschätzung, Vergleich** mit den finanziellen Rahmenbedingungen (LPH 2- Vorentwurfsplanung)
- **Kostenberechnung** einschl. zugehöriger Mengenermittlung, **Vergleich** der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung (LPH 3- Entwurfsplanung)
- Ermittlung der Kosten auf Grundlage der vom Planer **bepreisten Leistungsverzeichnisse**, Kostenkontrolle durch **Vergleich** der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung (LPH 6 Vorarbeiten der Vergabe)
- **Vergleichen** der **Ausschreibungsergebnisse** mit den vom Planer **bepreisten Leistungsverzeichnissen** und der **Kostenberechnung** (LPH 7 – Mitwirkung bei der Vergabe)
- **Kostenfeststellung, Vergleich** der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme (LPH 8 – Bauoberleitung)

Mit der neuen HOAI 2013 sind die Leistungen zu Aufstellung, Vergleich und Kontrolle der Kosten erweitert und konkretisiert worden und die Unterrichtung des Auftraggebers über den Stand der Kostenentwicklung in insgesamt 5 Leistungsphasen Pflicht. In Bezug auf die Genauigkeit von Kostenermittlungen werden den Objektplanern **Haftungstoleranzen** zugestanden. Wo die Toleranzgrenze bei der jeweiligen Kostenermittlungsart liegt, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Beispielsweise werden folgende Abweichungssätze genannt (OLG Köln, Urteil v. 04.09.2001):

- Kostenschätzung bis 30 v.H.
- Kostenberechnung bis 20 v.H.
- Kostenanschlag bzw. fortgeschriebene Kostenberechnung bis 10 v. H.

Die Toleranzgrenzen sind je nach Art einer Baumaßnahme verschieden. So werden etwa bei Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen grundsätzlich höhere Sätze anzunehmen sein als bei Neubauten. Letztlich kommt es immer auf den Einzelfall an (BGH, Urteil v. 23.01.1997). Keine Haftungstoleranzen werden zugestanden, soweit es sich um **grobe Fehler** handelt, wie beispielsweise vergessene Mehrwertsteuersätze, vergessene oder grob fehlerhafte Kostenansätze (z.B. Gerüstbauarbeiten bei Fassadensanierungen) oder offensichtlich falsche Ansätze bei der Ermittlung der Kubatur.

Ingenieurhonorare

Seit der letzten **HOAI-Novellierung von 2009** ist alleine die **Kostenberechnung** Grundlage des Honorars. Dies hat sich auch mit Einführung der **HOAI 2013** nicht geändert. Nach dem neuen **Kostenberechnungsmodell** werden die anrechenbaren Kosten als Grundlage für das Honorar von den tatsächlichen Objektkosten abgekoppelt.

Nach der alten HOAI 2002 änderte sich das Honorar automatisch über Kostenberechnung und Kostenfeststellung fortlaufend zum Planungsfortschritt. Die jetzt geltende rein prognostische Berechnung basiert auf Erfahrungswerten und statistischen Kostenkennwerten, da zum Zeitpunkt der Erstellung am Ende der Leistungsphase 3 in der Regel noch keine Angebotszahlen vorliegen.

Auch bei gewissenhafter Kostenplanung weichen die endgültigen Kosten des Objektes (Kostenfeststellung) zwangsläufig von der vorherigen Kostenberechnung ab. Dennoch ist die Kostenberechnung maßgebend für das konkrete Objekt, auch wenn sie bei Auftragsteilung u.U. von einem anderen Auftragnehmer erstellt wurde.

Gleichwohl liegen die Angaben in der Kostenberechnung nicht im Belieben der Architekten und Ingenieure. Bei der Erstellung der Kostenberechnung muss eine **realistische Betrachtungsweise** zugrunde gelegt werden. Prophylaktische Sicherheitszuschläge und Positionen für "Unvorhergesehenes" haben hier keinen Platz.

Maßnahmen und Ingenieurhonorare der Jahre Ende 2009 – Ende 2012

Der Prüfung zugrunde gelegt wurden abgeschlossene Maßnahmen aus den letzten 3 Jahren und deren Kostenentwicklung.

Kostenermittlung und Ingenieurhonorar							
Nr	Maßnahme	Kostenschätzung (brutto) nach LPH 2	Kostenberechnung (brutto) nach LPH 3	Kosten (brutto) nach Ausschreibung	Kosten der abgerechneten Maßnahme (brutto)	Planendes Ingenieurbüro, Vertrag vom	Ingenieurhonorar (brutto)
1	Ausbau der K 12, Abschnitt Ederen-Welz	773.500 €	511.700 €	575.130 €	614.648,70 €		31.487,70 €
2	Ausbau Bahnstraße, K 12, OD Ederen	468.860 €	468.860 €	365.732 €	360.358,04 €		noch nicht schlussgerechnet

3	Radweg K2, Ellen-Arnoldsweiler	761.600 €	762.000 €	596.450 €	744.271,97 €		80.813,88 €
4	Ausbau der K 34 zwischen Frenz und der B 264	1.190.000	952.000 €	796.399 €	855.705,83 €		72.727,90 €
5	Verlegung des Autobahngrabens		252.289 €		267.037,43 €		5.454,00 €
6	Lärmsanierung K 30, OD Winden	484.925 €	485.517 €	389.671 €	361.680,25 €		43.910,42 €
7	Erstellung Fußweg entlang der K 31 in Untermaubach	135.660 €	90.000 €	109.771 €	136.454,15 €		15.860,91 €
8/ 9	Ausbau der K5 zwischen Müntz u. Hasselsweiler + Ausbau der K 5 OD Hasselsweiler	1.230.460 €	1.416.754 €	1.048.638 €	1.322.907,85 €		noch nicht schlussge- rechnet
10	Instandsetzung Ruruferradweg	99.960 €	99.960 €	84.922 €	82.059,35 €		5.105,53 €
11	Straßeninstandset- zung 2010	499.800 €	499.800 €	397.627 €	492.875,54 €		34.871,93 €
12	Instandsetzung Kreisstraßen 2011	447.440 €	447.440 €	435.215 €	355.545,59 €		27.019,03 €
13	Instandsetzung der Fahrbahndecken, Kreisstraßen 2012	386.750 €	386.750 €	306.670 €	304.683,84 €		noch nicht schlussge- rechnet

11 von 13 Maßnahmen fallen unter die damalige HOAI 2002. Demzufolge war für die **Leistungsphasen 1-4 die Kostenberechnung** maßgebend und für die **Leistungsphasen 5-9 die Kostenfeststellung**.

Alternativ hätte vertraglich nach dem damaligen § 4a vereinbart werden können, dass das Gesamthonorar nach der Kostenberechnung oder nach dem Kostenschlag (Ergebnis nach Ausschreibung) berechnet werden soll. Weiterhin hätten die Vertragsparteien die Möglichkeit gehabt, für die Leistungsphasen 1-4 die Kostenschätzung und für die Leistungsphasen 5-9 die Kostenberechnung als maßgebend zugrunde zu legen.

Lediglich die beiden grün unterlegten Maßnahmen (Nr. 6+7) mussten nach der **HOAI 2009** und damit verbindlich nach dem neu eingeführten **Kostenberechnungsmodell** abgerechnet werden.

Die Auswertung obiger Tabelle erfolgt schwerpunktmäßig nach 3 verschiedenen Komponenten, die im Weiteren näher betrachtet werden sollen:

1. Abweichung von Kostenberechnung zu Kostenfeststellung

Wie unter dem Gliederungspunkt Kostenermittlungsarten bereits ausgeführt wurde, bestehen normalerweise Differenzen zwischen der prognostizierten Kostenberechnung der Ingenieurbüros und der nach Abrechnung festgestellten Kostenfeststellung, die sich jedoch haftungstechnisch in gewissen Grenzen halten müssen. Nachgestellte Tabelle gibt Aufschluss über die prozentuale Abweichung zwischen der Kostenprognose und den tatsächlich festgestellten Kosten der untersuchten 13 Maßnahmen.

Abweichung Kostenberechnung zu Kostenfeststellung				
Nr.	Maßnahme	Kostenberechnung (brutto) nach LPH 3	Kostenfeststellung (brutto)	Prozentuale Abwei- chung, gerundet
1	Ausbau der K 12, Abschnitt Ederen-Welz	511.700 €	614.648,70 €	20 %
2	Ausbau Bahnstraße, K 12, OD Ederen	468.860 €	360.358,04 €	23 %
3	Radweg K2, Ellen-Arnoldsweiler	505.750 €	477.234,54 €	6 %
4	Verlegung des Autobahngra- bens	252.280 €	267.037,43 €	6 %
5	Ausbau der K 34 zwischen Frenz und der B 264	952.000 €	885.705,83 €	7 %
6	Lärmsanierung K 30, OD Winden	485.517 €	361.680,25 €	26 %
7	Erstellung Fußweg entlang der K 31 in Untermaubach	90.000 €	136.454,15 €	52 %
8+9	Ausbau der K5 zwischen Müntz u. Hasselsweiler + Ausbau der K 5 OD Hassels- weiler	1.416.754 €	1.322.907,85 €	7 %
10	Instandsetzung Ruruferradweg	99.960 €	82.059,35 €	18 %
11	Straßeninstandsetzung 2010	499.800 €	492.875,54 €	1 %
12	Straßeninstandsetzung 2011	447.440 €	355.545,59 €	21 %
13	Straßeninstandsetzung 2012	386.750 €	304.683,84 €	21 %

Die grün unterlegten Zeilen stehen für eine Unterschreitung, die roten für eine Überschreitung des Kostenansatzes. Nur in einem Fall (Nr. 8) wird die Abweitungstoleranz (siehe Kapitel "Die Kostenermittlungsarten") in größerem Maße überschritten. Alle anderen Maßnahmen halten sich im zugeordneten Toleranzrahmen.

Anmerkung

Die untersuchten 13 Maßnahmen bewegen sich bis auf einen Fall alle in der üblichen Abweitungstoleranz, d.h. die Kostenberechnungen der Ingenieurbüros sind vor dem Hintergrund des "alten" Honorarermittlungsverfahrens als angemessen zu bezeichnen.

2. Honorarvergleich bei unterschiedlichen Kostenermittlungsarten

Während die Kostenermittlungsarten der alten HOAI 2002 unter Zugrundelegung der Kostenberechnung und der Kostenfeststellung stets einen Ausgleich zu einer zu hohen Kostenberechnung oder stark abweichenden Kostenfeststellung ergaben, greifen diese Regularien mit dem Kostenberechnungsmodell ab der HOAI-Fassung 2009 nun nicht mehr. Auch die zuvor erwähnten Abweitungstoleranzen bezogen sich alle auf die alte Fassung der HOAI 2002.

Aus diesem Grunde soll nachfolgend überprüft werden, wie sich die Honorare verändern, wenn dem Kostenberechnungsmodell der HOAI 2009 die Honorarberechnung der HOAI 2002 gegenübergestellt wird. Da es sich im Wesentlichen um die **Feststellung einer Tendenz** handelt, wurde auf eine konkrete Honorarberechnung verzichtet und das Ergebnis lediglich in höhere oder niedrigere Honorarkosten unterteilt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Vergleichende Honorarberechnung nach Kostenberechnung/Kostenfeststellung zu Kostenberechnung						
Nr.	Maßnahme	Anrechenbare Kosten nach Kostenberechnung (netto)	Anrechenbare Kosten nach Kostenfeststellung (netto)	Vertragsgrundlagen	Honorar nach Kostenberechnung und Kostenfeststellung (HOAI 2002)	Honorar nach Kostenberechnung (HOAI 2009)
1	Ausbau der K 12, Abschnitt Ederen-Welz	430.000 €	516.510,92 €	HZ 2, örtliche Bauüberwachung 2,1 %, LPH 5-9	höhere Honorarkosten	niedrigere Honorarkosten
2	Ausbau Bahnstraße, K 12, OD Ederen	394.000 €	206.440,09 €	HZ 3, örtl. Bauüberwachung 2,3, LPH 1-9, 95%	niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten
3	Radweg K2, Ellen-Arnoldweiler	425.000 €	401.037,43 €	HZ 2, örtl. Bauüberw. 2,5% + 20 % LPH 2-9, 83 % + 20% Umbau auf 5-9	niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten
4	Verlegung des Autobahngrabens	212.000 €	224.401,20 €	HZ 2, örtl. Bauüberw. 2,5% LPH 2-9, 83 %	höhere Honorarkosten	niedrigere Honorarkosten
5	Ausbau der K 34 zwischen Frenz und der B 264	800.000 €	744.290,61 €	HZ 2, örtl. Bauüberw. 2,1 %, LPH 1-9, 92 %	niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten
6	Lärmsanierung K 30, OD Winden	407.997,48 €	303.932,98 €	HZ 2, örtl. Bauüberw. 2,5% + 20 % LPH 3, 5-8, 58 % 20% Umbau	niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten
7	Erstellung Fußweg entlang der K 31 in Untermaubach	75.630,25 €	114.667,35 €	HZ 2, örtl. Bauüberw. 2,3 %, LPH 5-9, 46 %	höhere Honorarkosten	niedrigere Honorarkosten
8	Ausbau der K5 zwischen Müntz u. Hasselsweiler	299.626,75 €	281.606,26 €	HZ 2, örtliche Bauüberwachung 2,1 %, LPH 1-9, 95 %	niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten
9	Ausbau der K 5 OD Hasselsweiler	833.298,25 €	827.385,92 €	HZ 2, örtliche Bauüberwachung 2,1 %, LPH 1-9, 95 %	niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten
10	Instandsetzung Ruruferradweg 2011	84.000 €	68.957,44 €	HZ 1, örtl. Baul. 2,5 %, 20 % Zuschlag für	niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten
11	Straßeninstandsetzung 2010	420.000 €	414.181,13 €	örtl. Baul. und LPH 8, LPH 6-9	niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten

12	Straßeninstandsetzung 2011	376.000 €	298.777,81 €	30 % (27% i.d.Abrechnung)	niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten
13	Straßeninstandsetzung 2012	325.000 €	256.036,84 €		niedrigere Honorarkosten	höhere Honorarkosten

Tendenziell bleibt festzustellen, dass bei Anwendung des geltenden **Kostenberechnungsmodells** eine **Häufung höherer Honorare** feststellbar ist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Vergleichsberechnung vorwiegend das alte Kostenberechnungsmodell zugrunde liegt, dass durch die Einbeziehung der Kostenfeststellung immer noch einen Ausgleich zur eventuell zu niedrig angesetzten Kostenberechnung bot. Da diese Möglichkeit mit dem Kostenberechnungsmodell nun ausgeschlossen ist, liegt die Vermutung nahe, dass die Ingenieurbüros geneigt sein dürften, die angesetzten Kosten in der Kostenberechnung eher höher anzusetzen, um diese nicht mehr vorhandene Ausgleichsfunktion zu kompensieren.

Exemplarisch wird in Form zweier konkreter Beispiele mit besonders abweichenden Kostenermittlungen aufgezeigt, welche **tatsächlichen Kosten** einer solchen Abweichung gegenüberstehen:

Vergleichende Honorarberechnung nach Kostenberechnung/Kostenfeststellung zu Kostenberechnung						
Nr.	Maßnahme	Anrechenbare Kosten nach Kostenberechnung (netto)	Anrechenbare Kosten nach Kostenfeststellung (netto)	Vertragsgrundlagen	Honorar nach Kostenberechnung und Kostenfeststellung (HOAI 2002)	Honorar nach Kostenberechnung (HOAI 2009)
6	Lärmsanierung K 30, OD Winden	407.997,48 €	303.932,98 €	HZ 2, örtl. Bauüberw. 2,5% LPH 3, 5-8, 58 % 20% Umbau	32.515,89 €	36.131,17 € + 3.615,28 €
7	Erstellung Fußweg entlang der K 31 in Untermaubach	75.630,25 €	114.667,35 €	HZ 2, örtl. Bauüberw. 2,3 %, LPH 5-9, 46 %	9.664,05 € + 1.783,53 €	7.880,52

Vorstehende Tabelle zeigt beispielhaft, um welchen Kostenrahmen es sich bei den abweichenden Honorarermittlungsarten in etwa handelt. In beiden Fällen lag dem realen Vertrag die HOAI 2009 zugrunde, d.h. die Kostenberechnung war zwingend als Honorargrundlage zu verwenden. Während die Maßnahme Nr. 6 nach der Kostenberechnung abgerechnet wurde und sich damit das Honorar unabhängig von der allgemeinen Honorarerhöhung aufgrund der geänderten Kostenermittlungsart erhöhte, ist die Maßnahme Nr. 7 fälschlicherweise nach der Kostenfeststellung abgerechnet worden und in Folge dessen wurde ein zu hohes Honorar abgerechnet.

Eine Nachfrage bzgl. einer verbindlich vorgegebenen Form der Überprüfung von Kostenberechnungen der Ingenieurbüros ergab, dass die Beurteilung der Preise der Erfahrung der Sachbearbeiter obliegt und nicht auf statistische Kostenkennwerte zurückgegriffen wird. Die Erfassung und Verarbeitung aktueller Preisspiegel zur Erlangung von Mittelpreisen kann aus Zeit- und Kapazitätsgründen nicht geleistet werden. Die Erfassung der Kostenkennwerte erfolgt zu verschiedenen Zeitpunkten,

aber nicht systematisch. Eine Evaluierung erfolgt jedoch durch kontinuierliche Gegenüberstellung von Kostenberechnungen und Kostenfeststellungen jeder Maßnahme.

Im Ergebnis kann festgehalten werden:

Anmerkung A1

Aufgrund der geprüften 13 Maßnahmen lässt sich die Tendenz feststellen, dass eine Honorarberechnung auf der Grundlage der Kostenberechnung zu höheren Honoraren führt. Vor diesem Hintergrund sollte zur Evaluierung eine systematische Erfassung eingerichtet werden, um feststellen zu können, wie sich die Abweichungen entwickeln. Diese regelmäßige Kontrolle der Abweichungen reicht aus, solange sich keine größeren Differenzen ergeben. Andernfalls sollte die fachlich zuständige Organisationseinheit dazu übergehen, verbindliche Regularien zur Überprüfung der von den Ingenieurbüros vorgelegten Kostenberechnungen einführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Berichtsentwurf vom 03.04.2014 nahm die Verwaltung mit Schriftsatz vom 24.10.2014 wie folgt Stellung:

Anmerkung A1:

Wie im Prüfbericht richtigerweise dargestellt, sind 12 von 13 Maßnahmen im rechtlichen Toleranzrahmen. Eine Maßnahme weist eine erhebliche Abweichung auf, die jedoch zusätzlichen bautechnischen Erfordernissen während der Baumaßnahme geschuldet ist.

Das gute Ergebnis insgesamt ist zurück zu führen auf eine sorgfältige Auseinandersetzung mit Kosten und Kostenentwicklungen sowie den hohen Erfahrungswerten der Mitarbeiter. Während der gesamten Entwicklung einer Baumaßnahme werden Kostenvergleiche bereits heute durchgeführt, jedoch nicht systematisch erfasst. Eine Erfassung über eine Excel-Datei kann künftig erfolgen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung ist ausgeräumt, eine schriftliche Erfassung und Dokumentation sollte vorgenommen werden.

3. Prüfung der Vertragsgrundlagen auf der Grundlage der jeweils geltenden HOAI

Bei Prüfung der Ingenieurhonorare im Zusammenhang mit der Kostenermittlung wurde ersichtlich, dass die abgeschlossenen Vertragskonditionen nicht immer HOAI-konform waren. Infolgedessen wurden auch die Vertragskonditionen der einzelnen Verträge erfasst und einer Bewertung unterzogen. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die einzelnen Vertragskonditionen und deren Bewertung:

Prüfung Vertragsgestaltung nach HOAI					
Nr.	Maßnahme	Vertragsgrundlagen	Geltende HOAI	Vertragsgrundlagen nach geltender HOAI eingehalten	Bemerkungen
1	Ausbau der K 12, Abschnitt Ederen-Welz	HZ 2, LPH 1-5 67 % 2002	2002	nein	Der Prüfung lag lediglich der Erstvertrag mit dem Ing.-Büro über die LPH 1-5 vor. Nach der geltenden HOAI musste die LPH 1-4 nach der Kostenberechnung berechnet werden, vertraglich festgelegt wurde aber eine Abrechnung nach der Kostenfeststellung. Folge: Überzahlung
2	Ausbau Bahnstraße, K 12, OD Ederen	HZ 3, örtl. Bauüberwachung 2,3, LPH 1-9, 95% 2006	2002	nein	Vertraglich festgelegt wurde die Kostenfeststellung für alle Leistungsphasen. Nach der geltenden HOAI musste die LPH 1-4 jedoch nach der Kostenberechnung und die LPH 5-9 nach der Kostenfeststellung berechnet werden. Folge: Unterschreitung des Mindestsatzes
3	Radweg K2, Ellen-Arnoldsweiler	HZ 2, örtl. Bauüberwachung 2,5, LPH 2-9, 93 %, 20 % <i>Umbauzuschlag</i> 2008	2002	ja	
4	Verlegung des Autobahngrabens	HZ 2, LPH 2-5, 60 % 2008	2002	nein	die für die Genehmigungsplanung relevanten Detailzeichnungen hätten als besondere Leistung als Zusatz zur LPH 4 abgerechnet werden müssen
5	Ausbau der K 34 zwischen Frenz und der B 264	HZ 2, örtliche Bauüberwachung 2,1 %, LPH 1-9, 92 % 2005	2002	nein	Vertraglich festgelegt wurde die Kostenfeststellung für alle Leistungsphasen. Nach der geltenden HOAI musste die LPH 1-4 jedoch nach der Kostenberechnung und die LPH 5-9 nach der Kostenfeststellung berechnet werden. Folge: Unterschreitung des Mindestsatzes
6	Lärmsanierung K 30, OD Winden	HZ 2, örtl. Bauüberwachung 2,5 %, LPH 3-7, 55 %, 20% <i>Umbauzuschlag</i> 2010	2009	ja	Abweichend vom Vertrag wurde die LPH 6 (Mitwirkung bei der Vergabe) von 2 auf 5 % erhöht, Begründung: mit Nachrechnung, anteilige Leistungen der ZVS wurden nicht abgezogen. Folge: Überzahlung
7	Erstellung Fußweg entlang der K 31 in Untermaubach	HZ 2, örtl. Bauüberw. 2,3 %, LPH 5-9, 46 % 2011	2009	nein	Das Honorar wurde nach der Systematik der HOAI 2002 abgerechnet (9.664,05 €), richtigerweise musste die HOAI 2009 angewandt werden (6.806,56 €) Folge: Überzahlung
8	Ausbau der K5 zwischen Müntz u. Hasselsweiler	HZ 2, örtliche Bauüberwachung 2,1 %, LPH 1-9, 95 % 2008	2002	nein	Vertraglich festgelegt wurde die Kostenfeststellung für alle Leistungsphasen. Nach der geltenden HOAI musste die LPH 1-4 jedoch nach der Kostenberechnung

9	Ausbau der K 5 OD Hasselsweiler	HZ 2, örtliche Bau- überwachung 2,1 %, LPH 1-9, 95 %* ² 2006	2002	nein	nung und die LPH 5-9 nach der Kostenfeststellung berechnet werden. Folge: Unterschreitung des Mindestsatzes
10	Instandsetzung Ruruferradweg 2011	HZ 1, örtl. Baul. 2,5 %, 20 % Zuschlag für örtl. Baul. und LPH 8, LPH 6-9 30 % (27% i.d.Abrechnung) Rah- menvertrag 1999	2009	nein	Die geltende HOAI 2009 hätte Maßstab der Vertragsgrundlage und damit die Kostenberech- nung Grundlage der Honorarber- rechnung sein sollen. Den Hono- rarberechnungen wurde jedoch ein Honorarvertrag aus dem Jahre 1999 zugrunde gelegt. Folge: Unterschreitung des Mindestsatzes
11	Straßeninstandset- zung 2010				
12	Straßeninstandset- zung 2011				
13	Straßeninstandset- zung 2012				

Von insgesamt 13 geprüften Ingenieurverträgen wurden **nur 2 Verträge HOAI-konform aufgesetzt**. Die Gründe der Abweichungen von den Honorargrundlagen der HOAI lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- *statt der verbindlichen Kostenermittlungsarten Kostenberechnung und Kostenfeststellung wurde nur die Kostenfeststellung als Honorargrundlage festgelegt (Nr. 1,2,5 und 8))*
- *die alte HOAI Fassung (2002) wurde statt der verbindlichen neuen (2009) angewendet (Nr.7,10,11,12 und 13)*
- *besondere Leistungen sind nicht als solche ausgewiesen worden (Nr. 4)*
- *der Leistungsanteil der ZVS wurde nicht anteilig abgezogen (Nr. 6)*

Im Ergebnis führte dies in 3 Fällen zu einer Überzahlung der Ingenieurbüros und in 7 Fällen zu einer Unterschreitung des Mindestsatzes gemessen an einer korrekt erstellten Vergleichsberechnung auf den Grundlagen der HOAI 2002.

Den Maßnahmen Nr. 10-13 lag ein **Rahmenvertrag** aus dem Jahre **1999** zugrunde, der seither nicht mehr dem Wettbewerb unterstellt wurde und dessen Honorarvereinbarungen nicht den aktuellen Vergütungsregelungen der HOAI entspricht.

Feststellung F1

Die fachlich zuständige Organisationseinheit hat in 11 von 13 Fällen keinen HOAI-konformen Vertrag abgeschlossen. Dies führte zwar in der Mehrheit der Fälle zu einer Unterschreitung des Mindestsatzes; künftig sind gleichwohl bei Vertragsaufstellung zwingend die Honorargrundlagen der geltenden HOAI zu beachten. Bezüglich des seit 1999 laufenden "Rahmenvertrages" für die Straßeninstandsetzungsmaßnahmen des Kreises mit dem gleichen Ingenieurbüro ist dringend ein Neuvertrag mit aktuellen vertraglichen Regelung abzufassen und im Wettbewerb zu vergeben.

Dabei wird seitens der Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen, dass eine erneute Vergabe durchaus wieder in Form eines Rahmenvertrages erfolgen kann, allerdings ist das Zeitfenster zeitgleich auf 4 Jahre zu begrenzen.

Die HOAI hat 2009 eine allgemeine Neuordnung und zuletzt 2013 eine Aktualisierung erfahren, so dass in den letzten Jahren ein erhöhter und ständiger Fortbildungsbedarf entstanden ist, um Architekten- und Ingenieurverträge sachgerecht und nach den aktuellsten Regularien aufstellen zu können.

Vor diesem Hintergrund würde die Einbindung der ZVS (wie bereits im Einzelbericht " Die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des Schwellenwertes" aus 2013 angemerkt) in Form von Vorhaltung entsprechenden Sachverstandes zur Unterstützung der Fachämter, als auch zur formellen Prüfung der Vergabe von Planungsleistungen sinnvoll erscheinen und Synergieeffekte erzielen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Berichtsentwurf vom 03.04.2014 nahm die Verwaltung mit Schriftsatz vom 24.10.2014 wie folgt Stellung:

Feststellung F1:

In der Abwicklung der Ingenieurleistungen wurden die Verträge insgesamt HOAI konform ausgeführt mit Ausnahme des wesentlichen Details der nicht immer korrekt angesetzten Kostenermittlungsart. Das Ergebnis der Prüfung zeigt jedoch auch auf, dass "in der Mehrheit der Fälle dies zu einer Unterschreitung des Mindestsatzes" geführt hat und somit zu einer Kostenminderung. Zum Hintergrund ist ebenfalls zu sagen, dass bestehende, bewährte Verträge fortlaufend angewandt worden sind und auch von den betroffenen Ingenieurbüros, teilweise auch in Unkenntnis stattgefundener HOAI – Reformen, keine Änderung verlangt worden ist.

Dennoch ist die HOAI 2013 natürlich geltendes Recht und sind die Verträge insbesondere jetzt auf die novellierte HOAI 2013 angepasst worden. Die Bemerkung des RPA, dass ein erhöhter und ständiger Fortbildungsbedarf entstanden ist, wird geteilt. Gleichzeitig sind jedoch von Seiten des Ministeriums bereits Musterverträge vorbereitet, so dass mit geringem Aufwand eine Aktualisierung erfolgen kann.

Die Verwaltung wird ferner dem Hinweis der Rechnungsprüfung zur wettbewerblichen Neuvergabe eines Rahmenvertrages für Straßeninstandsetzungsarbeiten des Kreises Düren folgen.

Ferner wird durch die Rechnungsprüfung angeregt, die ZVS vor dem Hintergrund eines ständigen und erhöhten Fortbildungsbedarfs im Bereich der HOAI in Form von Vorhaltung entsprechenden Sachverstandes einzubinden.

Grundsätzlich wird derzeit so verfahren, dass die formelle Prüfung der Vergaben durch die ZVS erfolgt und die fachliche Prüfung den Fachämtern obliegt. Sicherlich wäre es für die formelle Prüfung von Planungsleistungen auch von Vorteil, über vertiefte inhaltliche Kenntnisse im Bereich der HOAI zu verfügen, was grundsätzlich durch Einsatz eines entsprechend ausgebildeten Ingenieurs in der ZVS sichergestellt werden könnte. Eine Zuweisung von zusätzlichem Personal ist jedoch angesichts der Anzahl der anfallenden Vergaben in diesem Bereich und der allgemeinen finanziellen Situation des Kreises Düren aktuell und auch auf Sicht nicht möglich. Die fachliche Bewertung wird in den Fachbereichen durch entsprechend ausgebildetes Personal (Ingenieure) durchgeführt. Die Verwaltung wird der Zielrichtung der Rechnungsprüfung jedoch durch weiter verbesserte Abstimmung zwischen den Fachbereichen und der ZVS Rechnung tragen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Nach wie vor hält die Rechnungsprüfung die formelle Prüfung der Vergabe der Ingenieurleistungen durch die ZVS für sinnvoll und empfiehlt der Verwaltung, die Ingenieur- und Architektenleistungen nicht aus dem Bereich der freiberuflichen Leistungen auszunehmen und hierfür eine **Insellösung** zu wählen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass im Bereich **oberhalb des Schwellenwertes** die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen ohnehin von der ZVS durchgeführt werden.

Die Forderung nach entsprechendem Sachverstand in Form der Einstellung eines Ingenieurs war nicht Gegenstand der Empfehlung des RPA. Vergaberechtliche Beurteilungen des Verfahrens sowie formelle Prüfungen des Vertragswerkes können nach Einschätzung des RPA durchaus auch **im Unterschwellenbereich** von der ZVS beurteilt werden.